

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Ortschaftsratswahl Dittmannsdorf

am **26. Mai 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am **29. Mai 2019** das Wahlergebnis

in der

Ortschaft Dittmannsdorf

ermittelt und
festgestellt.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Zahl der Wahlberechtigten | 163 |
| 2. | Zahl der Wähler | 116 |
| 3. | Zahl der ungültigen Stimmzettel | 2 |
| 4. | Zahl der gültigen Stimmzettel | 114 |
| 5. | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 275 |
| 6. | Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und andere Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen entsprechen den zu vergebenen 6 Sitzen gewählt, die übrigen Personen schließen sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzperson an | |

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
1. Bürgerinitiative Dittmannsdorf - BI Di		275	4
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
Martin, <u>Petra</u> Christa Unternehmerin	84	Martin, Heike Krankenpflegehelferin	28
Hantsche, <u>Thomas</u> Bernd Elektriker	68		
Weinhold, <u>Peggy</u> Ausbildungsplanerin	50		
Lippmann, <u>Jana</u> Kristin Zahnarzthelferin	45		

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt Erzgebirgskreis, Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm

5

 Wahlberechtigte beitreten.

Olbernhau, den 15. Juni 2019

Unterschrift

Lorenz / Leiterin Gemeindewahlausschuss

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.